

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG** Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

**Wien 1, Dorotheergasse 7**

zu erreichen mit:

U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)

1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Anton Felsner  
3062 Eisgarn 25

Beilagen

II/3-2515/9-92

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0222) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Kolar

5233

11. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Kolomanistein", KG Eisgarn;  
naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Smünd vom 30. August 1992, Zl. G-N-8926/3, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Die Wiesenfläche um das bereits bestehende Naturdenkmal 'Felsgebilde (Kolomanistein)' auf der Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, wird zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt und wie folgt abgegrenzt:

Durch den Böschungsfuß (Parzellengrenze) im Bereich der Felsgebilde im Süden; dem Bereich vom 20 m westlich des Stiegenaufganges (Richtung Bundesstraße 5); 0 m östlich des Stiegenaufganges und 20 m in das Feld hinein.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz LGB1. 5500-3 (NSchG).

Vom Eingriffsverbot sind ausgenommen:

Die Jagd, die Mahd oder das Beweiden dieser Wiesenfläche und das Befahren der Wiesenfläche nördlich der Felsgebilde im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Ackers.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

#### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz gemäß § 9 Abs. 2 NSchG die Wiesenfläche im Umkreis von 10 m Radius um das bereits bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde (Kolomanistein)" auf der Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

In diesem Bescheid wurde gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG noch ausgesprochen, daß vom Veränderungsverbot folgende Nutzungen - Grasnutzungen, aber keine Niveauveränderungen, Felssprengung und Aufforstungen - ausgenommen sind.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. In Ihrer Berufungsschrift bringen Sie im wesentlichen vor, daß Sie die besondere Schutzwürdigkeit dieses Umgebungsbereiches bezweifeln. Abschließend stellen Sie den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 2 NSchG, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgebend durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Nach Einsicht in das vorgelegte Dienststück und in das Naturschutzbuch, Einlageblatt Nr. 37, beim Amt der NÖ Landesregierung ist folgender Sachverhalt festzustellen:

Mit Verordnung des Landrates in Gmünd vom 23. Februar 1942 kundgemacht im Amtsblatt 6/7/2-1942 vom 26. Mai 1942, wurde das Felsgebilde "Kolomanistein" auf der Parzelle Nr. 687 (jetzt 600), KG Eisgarn, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Gmünd wurde festgestellt, daß dieses Naturdenkmal nicht im Grundbuch vermerkt ist. Die Behörde I. Instanz hat daher Erhebungen durchgeführt. Aufgrund dieses Erhebungsergebnisses hat die Behörde I. Instanz sodann das Naturdenkmalverfahren betreffend Einbeziehung der mitgeschützten Umgebung eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick darauf, daß Sie in Ihrer Berufungsschrift vorgebracht haben, daß Ihrer Ansicht nach die besondere Schutzwürdigkeit dieses Umgebungsbereiches nicht gegeben sei, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In seinem Gutachten stellte nun der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Die Abteilung II/3 ersucht mit Schreiben vom 9. Juni 1939 um die Erstellung von Befund und Gutachten zur Berufung gegen

einen naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, wonach beim Naturdenkmal 'Kolomanistein' auf Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, eine Wiesenfläche im Umkreis von 10 m Radius in das Naturdenkmalareal miteinbezogen werden soll.

Der sogenannte 'Kolomanistein' ca. 1 km nördlich von Eisgarn ist ein Felsgebilde mit einem kapellenartigen Bildstock etwa 150 m östlich der Bundesstraße 5 und ist weithin sichtbar. Das Naturdenkmal setzt sich aus einer Felsgruppe mit aufgesetztem Bildstock und einem Stiegenaufgang, der von einem Spitzhorn und einer Robinie flankiert wird und einem weiteren niedrigeren Felsblock etwa 5 m nordwestlich des Kolomanisteins zusammen. Im unmittelbaren Umgebungsbereich und zwischen den Steinblöcken ist der Boden von einer artenreichen Magerwiese bedeckt. Das Naturdenkmal liegt auf Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, die landwirtschaftlich als Acker genutzt wird. Nördlich und westlich des Felsgebildes ist bis zum Rand der Steine das Feld bearbeitet.

Der 'Kolomanistein' ist eine landwirtschaftlich und kulturell sehr interessante Erscheinung. Von landwirtschaftlicher Seite her ist zu sagen, daß die Felsgebilde ursprünglich sicher auf einer Wiese gelegen sind, wobei das Grün der Wiese mit den bunten Farbflecken der blühenden Blumen das vorherrschende Grau der Felsgruppen kontrastierte und maßgeblich zum Erscheinungsbild der Felsen beitrug, bzw. in kleinen Resten noch beiträgt. Als Kultstätte ist die Anordnung des 'Kolomanisteins' besonders interessant und als solche ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es nicht in der Funktion dieser Stätte lag, daß sie inmitten von intensiv betriebenem Ackerland liegt. Betritt man dieses Naturdenkmalareal heute, so spürt man förmlich, daß dieses Naturdenkmal heute nur als lästiges Hindernis beim Traktorfahren betrachtet wird, was sich an den bis an die Felsen reichenden Bearbeitungsspuren und den Fahrspuren quer über das Naturdenkmalareal zwischen den Felsblöcken dokumentiert. Felsbildung mit Zeugnissen christlicher Frömmigkeit sind keine

- 8 -

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Mahd oder das Beweiden der Wiesenfläche.

Das Befahren der (z.T. neu entstehenden) Wiesenfläche nördlich der Felsgebilde im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Ackers.

Durch diese Lösung wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Schaffung zweier rechtwinkliger Felder, die über die Naturdenkmalfläche mit ausgehobenem Gerät befahren werden können sicherlich im Sinne des Berufungswerbers erleichtert."

Da in diesem Gutachten die Grenzen der mitgeschützten Umgebung nicht exakt festgelegt wurden, wurde eine Ergänzung des Gutachtens vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgenommen.

Diese Ergänzung lautet wie folgt:

"Die Abteilung II/3 ersucht um ergänzende exakte Abgrenzung der mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmales 'Kolomanistein', KG Eisgarn.

Mit Bescheid vom 30. August 1988 erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Fläche im Radius von 10 m um das Naturdenkmal zur mitgeschützten Umgebung. Dagegen erhob der Grundeigentümer Einspruch, worauf in einem Gutachten der Baudirektion vom 17. Oktober 1989 die Grenzen genauer festgelegt wurden. Nach abgeschlossenem Verfahren durch den Verwaltungsgerichtshof wird die mitgeschützte Umgebung nach Vermessung folgendermaßen genauer definiert:

Das Naturdenkmal mit geschützter Umgebung umfaßt den Bereich des Restlings mit dem Bildstock, den zweiten Felsblock nordwestlich

dieser Gruppe, die Robinie und Spitzahorn und einen umgebenden Wiesenbereich, der folgendermaßen begrenzt ist:

Durch den Böschungsfuß (Parzellengrenze) im Bereich der Felsgebilde im Süden,  
den Bereich von 20 m westlich des Stiegenaufganges (Richtung Bundesstraße 5), 0 m östlich des Stiegenaufganges und 20 m in das Feld hinein.

Dieser etwa rechteckige Bereich umschließt die Felsgebilde und müßte als Wiese bewirtschaftet werden (derzeit teilweise als geförderte Grünbrache umgebrochen).

Hinsichtlich der Ausnahmen vom Eingriffsverbot ergeben sich keine Änderungen zu den Auflagen im Gutachten vom Oktober 1999. Da dieses Gutachten dem Akt nicht beiliegt, wird eine Kopie beigelegt.

Der Übersichtlichkeit halber wird eine Skizze des Areals der mitgeschützten Umgebung beigelegt."

Diese beiden Gutachten wurde nun Ihnen, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Eisgarn und der NÖ Umweltschutzbehörde nachweislich mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, hiezu bis 30. August 1992 schriftlich Stellung zu nehmen. In diesem Schreiben wurde auch noch den Genannten mitgeteilt, daß Zustimmung angenommen wird, wenn bis zum 30. August 1992 bei der Berufungsbehörde keine Stellungnahme einlangt.

Trotz nachweislicher, eigenhändiger Übernahme dieses Schriftstückes haben Sie bis 30. August 1992 keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund des sachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der Einbeziehung des

unmittelbaren Umgebungsbereiches in das Naturdenkmal 'Kolo-  
manistein' gegeben sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zu-  
stellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Ver-  
waltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----

Der  
Bezirkshauptmannschaft  
3950 Gmünd

Bezug: 9-N-8826/3  
Beilagen: 1 Heft +4

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweisliche Zustellung  
mitfolgender Bescheidausfertigungen (Gemeinde und Berufungs-  
werber). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

*Dr. Kolar*

(Dr. Kolar)  
Wirkl. Hofrat

*J. W. ... abf. 25. Feb. 1993  
2. Febr. (20/3)*

Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Eingel.  
am: 26. FEB. 1993  
Z 9-N-8826/41  
Beil.

11A

10.6.93

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG** Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 5280

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

**Wien 1, Dorotheergasse 7**

zu erreichen mit:

U 1, U 3 (Haltestelle Stephansplatz)

1A, 2A, 3A (Haltestelle Graben - Petersplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn  
Anton Felsner  
3062 Eisgarn 25

Beilagen

II/3-2515/9-92

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		5233	11. Februar 1993

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Kolomanistein", KG Eisgarn;  
naturschutzbehördliches Verfahren, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Smünd vom 30. August 1992, Zl. 9-N-8926/3, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Die Wiesenfläche um das bereits bestehende Naturdenkmal 'Felsgebilde (Kolomanistein)' auf der Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, wird zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt und wie folgt abgegrenzt:

Durch den Böschungsfuß (Parzellengrenze) im Bereich der Felsgebilde im Süden; dem Bereich vom 20 m westlich des Stiegenaufganges (Richtung Bundesstraße 5); 0 m östlich des Stiegenaufganges und 20 m in das Feld hinein.



Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz LGB1. 5500-3 (NSchG).

Vom Eingriffsverbot sind ausgenommen:

Die Jagd, die Mahd oder das Beweiden dieser Wiesenfläche und das Befahren der Wiesenfläche nördlich der Felsgebilde im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Ackers.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

#### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz gemäß § 9 Abs. 2 NSchG die Wiesenfläche im Umkreis von 10 m Radius um das bereits bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde (Kolomanistein)" auf der Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

In diesem Bescheid wurde gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG noch ausgesprochen, daß vom Veränderungsverbot folgende Nutzungen - Grasnutzungen, aber keine Niveauveränderungen, Felssprengung und Aufforstungen - ausgenommen sind.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. In Ihrer Berufungsschrift bringen Sie im wesentlichen vor, daß Sie die besondere Schutzwürdigkeit dieses Umgebungsbereiches bezweifeln. Abschließend stellen Sie den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 2 NSchG, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgebend durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Nach Einsicht in das vorgelegte Dienststück und in das Naturschutzbuch, Einlageblatt Nr. 37, beim Amt der NÖ Landesregierung ist folgender Sachverhalt festzustellen:

Mit Verordnung des Landrates in Gmünd vom 23. Februar 1942 kundgemacht im Amtsblatt 6/7/2-1942 vom 26. Mai 1942, wurde das Felsgebilde "Kolomanistein" auf der Parzelle Nr. 687 (jetzt 600), KG Eisgarn, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Gmünd wurde festgestellt, daß dieses Naturdenkmal nicht im Grundbuch vermerkt ist. Die Behörde I. Instanz hat daher Erhebungen durchgeführt. Aufgrund dieses Erhebungsergebnisses hat die Behörde I. Instanz sodann das Naturdenkmalverfahren betreffend Einbeziehung der mitgeschützten Umgebung eingeleitet und nach dessen Abschluß den angefochtenen Bescheid erlassen.

Im Hinblick darauf, daß Sie in Ihrer Berufungsschrift vorgebracht haben, daß Ihrer Ansicht nach die besondere Schutzwürdigkeit dieses Umgebungsbereiches nicht gegeben sei, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In seinem Gutachten stellte nun der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt fest:

"Die Abteilung II/3 ersucht mit Schreiben vom 9. Juni 1939 um die Erstellung von Befund und Gutachten zur Berufung gegen

einen naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, wonach beim Naturdenkmal 'Kolomanistein' auf Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, eine Wiesenfläche im Umkreis von 10 m Radius in das Naturdenkmalareal miteinbezogen werden soll.

Der sogenannte 'Kolomanistein' ca. 1 km nördlich von Eisgarn ist ein Felsgebilde mit einem kapellenartigen Bildstock etwa 150 m östlich der Bundesstraße 5 und ist weithin sichtbar. Das Naturdenkmal setzt sich aus einer Felsgruppe mit aufgesetztem Bildstock und einem Stiegenaufgang, der von einem Spitzhorn und einer Robinie flankiert wird und einem weiteren niedrigeren Felsblock etwa 5 m nordwestlich des Kolomanisteins zusammen. Im unmittelbaren Umgebungsbereich und zwischen den Steinblöcken ist der Boden von einer artenreichen Magerwiese bedeckt. Das Naturdenkmal liegt auf Parzelle Nr. 680, KG Eisgarn, die landwirtschaftlich als Acker genutzt wird. Nördlich und westlich des Felsgebildes ist bis zum Rand der Steine das Feld bearbeitet.

Der 'Kolomanistein' ist eine landwirtschaftlich und kulturell sehr interessante Erscheinung. Von landwirtschaftlicher Seite her ist zu sagen, daß die Felsgebilde ursprünglich sicher auf einer Wiese gelegen sind, wobei das Grün der Wiese mit den bunten Farbflecken der blühenden Blumen das vorherrschende Grau der Felsgruppen kontrastierte und maßgeblich zum Erscheinungsbild der Felsen beitrug, bzw. in kleinen Resten noch beiträgt. Als Kultstätte ist die Anordnung des 'Kolomanisteins' besonders interessant und als solche ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es nicht in der Funktion dieser Stätte lag, daß sie inmitten von intensiv betriebenem Ackerland liegt. Betritt man dieses Naturdenkmalareal heute, so spürt man förmlich, daß dieses Naturdenkmal heute nur als lästiges Hindernis beim Traktorfahren betrachtet wird, was sich an den bis an die Felsen reichenden Bearbeitungsspuren und den Fahrspuren quer über das Naturdenkmalareal zwischen den Felsblöcken dokumentiert. Felsbildung mit Zeugnissen christlicher Frömmigkeit sind keine

- 8 -

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Mahd oder das Beweiden der Wiesenfläche.

Das Befahren der (z.T. neu entstehenden) Wiesenfläche nördlich der Felsgebilde im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung des Ackers.

Durch diese Lösung wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die Schaffung zweier rechtwinkliger Felder, die über die Naturdenkmalfläche mit ausgehobenem Gerät befahren werden können sicherlich im Sinne des Berufungswerbers erleichtert."

Da in diesem Gutachten die Grenzen der mitgeschützten Umgebung nicht exakt festgelegt wurden, wurde eine Ergänzung des Gutachtens vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgenommen.

Diese Ergänzung lautet wie folgt:

"Die Abteilung II/3 ersucht um ergänzende exakte Abgrenzung der mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmales 'Kolomanistein', KG Eisgarn.

Mit Bescheid vom 30. August 1988 erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Fläche im Radius von 10 m um das Naturdenkmal zur mitgeschützten Umgebung. Dagegen erhob der Grundeigentümer Einspruch, worauf in einem Gutachten der Baudirektion vom 17. Oktober 1989 die Grenzen genauer festgelegt wurden. Nach abgeschlossenem Verfahren durch den Verwaltungsgerichtshof wird die mitgeschützte Umgebung nach Vermessung folgendermaßen genauer definiert:

Das Naturdenkmal mit geschützter Umgebung umfaßt den Bereich des Restlings mit dem Bildstock, den zweiten Felsblock nordwestlich

dieser Gruppe, die Robinie und Spitzahorn und einen umgebenden Wiesenbereich, der folgendermaßen begrenzt ist:

Durch den Böschungsfuß (Parzellengrenze) im Bereich der Felsgebilde im Süden,  
den Bereich von 20 m westlich des Stiegenaufganges (Richtung Bundesstraße 5), 0 m östlich des Stiegenaufganges und 20 m in das Feld hinein.

Dieser etwa rechteckige Bereich umschließt die Felsgebilde und müßte als Wiese bewirtschaftet werden (derzeit teilweise als geförderte Grünbrache umgebrochen).

Hinsichtlich der Ausnahmen vom Eingriffsverbot ergeben sich keine Änderungen zu den Auflagen im Gutachten vom Oktober 1999. Da dieses Gutachten dem Akt nicht beiliegt, wird eine Kopie beigelegt.

Der Übersichtlichkeit halber wird eine Skizze des Areals der mitgeschützten Umgebung beigelegt."

Diese beiden Gutachten wurde nun Ihnen, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Eisgarn und der NÖ Umweltschutzbehörde nachweislich mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, hiezu bis 30. August 1992 schriftlich Stellung zu nehmen. In diesem Schreiben wurde auch noch den Genannten mitgeteilt, daß Zustimmung angenommen wird, wenn bis zum 30. August 1992 bei der Berufungsbehörde keine Stellungnahme einlangt.

Trotz nachweislicher, eigenhändiger Übernahme dieses Schriftstückes haben Sie bis 30. August 1992 keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund des sachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen hinsichtlich der Einbeziehung des

unmittelbaren Umgebungsbereiches in das Naturdenkmal 'Kolo-  
manistein' gegeben sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zu-  
stellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Ver-  
waltungsgerichtshof erhoben werden.

Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----

Der  
Bezirkshauptmannschaft  
3950 Gmünd

Bezug: 9-N-8826/3  
Beilagen: 1 Heft +4

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweisliche Zustellung  
mitfolgender Bescheidausfertigungen (Gemeinde und Berufungs-  
werber). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

*Dr. Kolar*

(Dr. Kolar)  
Wirkl. Hofrat

*J. W. ... abf. 25. Feb. 1993  
2. Febr. (20/3)*

Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
Eingel.  
am: 26. FEB. 1993  
Z 9-N-8826/41  
Beil.

11A

10.6.93